

Nicht mitschreiben >>>

herunterladen:

www.fortbildung-personalräte.de

Teilzeit für Lehrkräfte in Hessen

Rechtsgrundlagen

Nach § 43 **Beamtenstatusgesetz** (BeamtStG) **ist** Beamtinnen und Beamten eine Teilzeitbeschäftigung **zu ermöglichen**.

Konkretisiert wird dies durch die Regelungen des **Hessischen Beamtengesetzes** (HBG).

Nach diesen gibt es die Möglichkeit der familienpolitischen Teilzeitbeschäftigung (§ 63 HBG) und Beurlaubung (§ 64 HBG) und der Teilzeitbeschäftigung ohne besondere Voraussetzungen (§ 62 HBG).

(sehr informatives Infoblatt des HMdI > auf Webseite

https://verwaltung.hessen.de/irj/HMdI_Internet?cid=4a38479db17c1716f4f7ccced52c1200)

Allgemeine Hinweise Antragstellung

Auf dem Dienstweg an Staatliches Schulamt

Antragsformulare: > auf Webseite

www.schulaemter.hessen.de

Beginn

Zum 1. Februar oder zum 1. August **eines jeden Jahres**

Außer: bei Teilzeit in oder im Anschluss an die Elternzeit

Antragsfrist

Spätestens **sechs Monate** vor dem gewünschten Beginn
Ausnahmen: **kurzfristig eingetretene Gründe** (z.B. beim Wegfall einer bislang vorhandenen Betreuungsmöglichkeit für Kinder, bei einem plötzlich auftretenden Pflegefall in der Familie, etc.) Anschluss an den **Mutterschutz**, während und in der **Elternzeit**

Dauer

- Für eine bestimmte Dauer**
- Danach** tritt automatisch wieder Vollzeitbeschäftigung ein.
- In der Praxis werden jedoch nicht selten Freistellungen „**bis auf Weiteres**“ genehmigt.

Beihilfe während der Teilzeitbeschäftigung

Die Teilzeitbeschäftigung hat keinen Einfluss auf die Beihilfe.

Probezeitbeamtinnen und Probezeitbeamte

- Die Regelungen gelten auch für Probezeitbeamtinnen und Probezeitbeamte.
- Keine Auswirkung auf die Länge der Probezeit

Am Ende der Regelprobezeit muss festgestellt werden, ob sich die Beamtin oder der Beamte „bewährt“ hat. Dies ist grundsätzlich auch bei Inanspruchnahme von Teilzeit möglich.

Funktionsstelleninhaber(innen)

Eine Teilzeitbeschäftigung steht der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben grundsätzlich nicht entgegen.

Nebentätigkeit

Wie bei Vollzeit

Besoldung

- Anteilige Besoldung nach dem Verhältnis der individuellen Arbeitszeit zur vollen Arbeitszeit

- Keine Auswirkung auf die Berechnung der Stufe

Beamtenversorgung

Teilzeitbeschäftigung führt zu einer entsprechenden Reduzierung der Versorgungsansprüche.

Dienstjubiläum

Wie bei Vollzeitbeschäftigung

Teilzeit ohne besondere Voraussetzungen (§ 62 HBG)

- Umfang: bis zu einer halbe Stelle**
Im Antrag kann man ein bestimmtes Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit (z.B. 2/3) oder eine bestimmte Stundenzahl (z.B. 17/28) angeben.
- Antrag kann genehmigt werden, soweit **dienstliche Belange** nicht entgegenstehen (z.B. Mangelfächer)

- Entscheidung über den Antrag auf Teilzeit muss der Dienstherr nach **pflichtgemäßem Ermessen** treffen

Ablehnung von Teilzeitanträgen

- Beamtinnen und Beamte, deren Anträge auf Teilzeit abgelehnt werden, sollten zunächst selbst **Frist während Widerspruch** einlegen.
- Sie sollten sich dann **mit dem örtlichen Personalrat** (oder dem Gesamtpersonalrat bei stellvertretenden Schulleiterinnen und Schulleitern) **in Verbindung setzen**.
- Der zuständige Personalrat hat ein **Mitbestimmungsrecht**, wenn ein Antrag auf Teilzeit abgelehnt werden soll. Die beabsichtigte Ablehnung muss deshalb von der Behörde dem zuständigen Personalrat vorgelegt werden. Wenn der die Zustimmung verweigert, kann die Behörde die Ablehnung vorerst nicht verfügen.

„Störfälle“

- Das SSA kann die Dauer der Teilzeitbeschäftigung **nachträglich beschränken oder** den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit **erhöhen**, wenn **zwingende dienstliche Belange** dies erfordern.
- Das SSA **soll auf** Antrag der Beamtinnen und Beamten eine **Änderung des Umfangs** der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung **zulassen**, wenn der betroffenen Beamtin oder dem betroffenen Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang **nicht mehr zugemutet** werden kann **und dienstliche Belange nicht entgegenstehen**.

Teilzeit aus familienpolitischen Gründen (§ 63 HBG)

kann beantragen:

- **wer mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder**
- **wer einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.**

Bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen besteht ein **Anspruch auf Bewilligung** der Teilzeit. Der Antrag auf familiäre Teilzeit kann nur abgelehnt werden, wenn **zwingende dienstliche Belange entgegenstehen**.

Unterhälftige Teilzeit (§ 63 Abs. 3 HBG)

- Nach § 63 Abs. 3 HBG kann die Teilzeitbeschäftigung bis zu einer Dauer von **17 Jahren** (zusammen mit der Inanspruchnahme von Beurlaubung) **weniger als eine halbe Stelle** umfassen.
- **zwingende** dienstliche Gründe dürfen nicht entgegenstehen
- Dienstherr entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen
- Untergrenze: **mindestens 15 Zeitstunden** (§ 63 Abs.

3 HBG).

Bei Lehrkräften: Umrechnung auf die Pflichtstundenzahl

bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres	41	Stunden
ab 60. dem Lebensjahr	40	Stunden
Die Untergrenze von 15 Zeitstunden entspricht bei einer Arbeitszeit von		
41	Stunden	36,59 %
40	Stunden	37,50 %

Teilzeit während der Elternzeit

Die Untergrenze von 15 Zeitstunden gilt auch **für Beamtinnen und Beamte, die in der Elternzeit Teilzeit** arbeiten. Wollen diese mit weniger Stunden tätig sein, so ist dies nur im Rahmen eines Arbeitsvertrages möglich.

Das Sabbatjahr als besondere Form der Teilzeitbeschäftigung

Beschäftigte können durch zwei verschiedene Modelle eine Freistellung bis zu einem Schuljahr in Anspruch nehmen.

Sonderfragen zur Teilzeitbeschäftigung

§ 9 Pflichtstundenverordnung: Anrechnung aus Altersgründen

	Unterrichtstätigkeit mehr als 50 % bis 75 % der Pflichtstunden bei voller Stelle	Unterrichtstätigkeit mehr als 75 % der Pflichtstunden bei voller Stelle
Ab Schuljahr nach Vollendung des 55. Lebensjahres	1/2 Wochenstunde	1 Wochenstunde
Ab Schuljahr nach Vollendung des 60. Lebensjahres	1 Wochenstunde	2 Wochenstunden

Anmerkungen: Es kommt auf die tatsächlich zu unterrichtenden Stunden an, die sich vor Anrechnung der Altersermäßigung ergeben, nicht auf den Stellenumfang.

Bei schwerbehinderten Lehrkräften wird die Unterrichtstätigkeit in Relation gesetzt zur Pflichtstundenzahl abzüglich der Schwerbehindertenentlastung.

§ 10 Pflichtstundenverordnung: Nachteilsausgleich für Schwerbehinderte

- (1) Anrechnung von
 - 2 Wochenstunden bei GdB von mind. 50
 - 3 Wochenstunden bei GdB von mind. 70
 - 4 Wochenstunden bei GdB von mind. 90
- (2) Über Anrechnung nach (1) hinaus zusätzliche Anrechnung durch SSA nach amtsärztlichem Gutachten möglich
- (3) Anrechnung bei Beschäftigungsumfang von weniger als 75 %
 - 1 Wochenstunde bei GdB von mind. 50
 - 1,5 Wochenstunden bei GdB von mind. 70
 - 2 Wochenstunden bei GdB von mind. 90
- (4) Über Anrechnung nach (3) hinaus zusätzliche Anrechnung durch SSA nach amtsärztlichem Gutachten möglich
- (5) Anrechnungen gelten auch bei schwerbehinderten begrenzt dienstfähigen Lehrkräften
- (6) Anrechnungen gelten ab Ersten des Monats, in welchem der Nachweis der Schwerbehinderung (Ausweis) dem SSA vorgelegt wird. Änderungen müssen unverzüglich angezeigt werden.

Mehrarbeit

	Beamtinnen und Beamte	Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis
Vollzeit	Bis zu 3 Unterrichtsstunden im Monat unentgeltlich	Bis zu 3 Unterrichtsstunden im Monat unentgeltlich
Teilzeit	Mehrarbeit proportional zum Stundenumfang, § 61 Satz 3 HBG	Keine unentgeltliche Mehrarbeit

Ausgleich der Mehrarbeit

Der Ausgleich soll nach § 61 HBG zunächst in Form von Dienstbefreiung erfolgen. Ein finanzieller Ausgleich kann nur dann erfolgen, wenn der Zeitausgleich aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist. Wir empfehlen, jeweils zum Monatsende einen Antrag auf Ausgleich der Mehrarbeit zu stellen.

Tabellarische Übersicht Ausgleich von Mehrarbeit

	Beamtinnen und Beamte	Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis
Vollzeit	bei mehr als 3 Std. für die gesamte Mehrarbeit ab der 1. Std. nach Mehrarbeitsvergütung	wie Beamte
Teilzeit Mehrarbeit bis zum Umfang der vollen Stundenzahl	bei mehr als proportional zulässiger Mehrarbeit für die gesamten Mehrarbeitsstunden zeitanteilige Besoldung	keinerlei unentgeltliche Mehrarbeit; anteiliger Stundenlohn ab der 1. Mehrarbeitsstunde
Teilzeit zusätzliche Mehrarbeit über den Umfang der vollen Stundenzahl hinaus	Mehrarbeitsvergütung für die Stunden jenseits der vollen Stundenzahl	wie Beamte

// TEILZEIT UND BEURLAUBUNG NACH HESSISCHEM BEAMTENRECHT //

Tatbestand	Voraussetzungen	Höchst-dauer	Kumulation	Nebentätigkeit	Beihilfe
Teilzeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 62 Abs.1 HBG) *	keine	unbegrenzt		Nebentätigkeit nur in dem Umfang, wie Vollzeitbeschäftigten erlaubt	normaler Beihilfeanspruch
Beurlaubung aus beschäftigungspolitischen Gründen (§ 65 Abs.1 HBG) *	Bewerberüberhang	6 Jahre	mit Beurlaubungen und unterhäftiger Teilzeit aus familiären Gründen nicht mehr als 17 Jahre	Nebentätigkeitsverbot, Ausnahmen sind möglich	kein Beihilfeanspruch
Beurlaubung aus beschäftigungspolitischen Gründen „Altersurlaub“ (§ 62 Abs.2 HBG) *	Bewerberüberhang, Vollendung des 55. Lebensjahres	bis zum Eintritt in den Ruhestand	mit Beurlaubungen und unterhäftiger Teilzeit aus familiären Gründen nicht mehr als 17 Jahre, es sei denn, Rückkehr in den Dienst ist nicht zumutbar	Nebentätigkeitsverbot, Ausnahmen sind möglich	kein Beihilfeanspruch
Teilzeit aus familiären Gründen mit mindestens der Hälfte der regulären Arbeitszeit (§ 63 Abs.1 HBG) **	Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 oder eines pflegebedürftigen Angehörigen	unbegrenzt		Nebentätigkeit grds. nur in dem Umfang, wie Vollzeitbeschäftigten erlaubt (1)	normaler Beihilfeanspruch
Teilzeit aus familiären Gründen mit weniger als der Hälfte, mindestens 15 Zeitstunden (bei Beamten unter 50 Jahren = 35,71%) (§ 63 Abs.3 HBG)**	Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 oder eines pflegebedürftigen Angehörigen	17 Jahre	mit Beurlaubungen und unterhäftiger Teilzeit nicht mehr als 17 Jahre; eine unterhäftige Teilzeitarbeit während der Elternzeit bleibt unberücksichtigt	Nebentätigkeit grds. nur in dem Umfang, wie Vollzeitbeschäftigten erlaubt (1)	normaler Beihilfeanspruch
Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 64 Abs.1 S.1 Nr.1 HBG) **	Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18	14 Jahre	mit Beurlaubungen und unterhäftiger Teilzeitbeschäftigung nicht mehr als 17 Jahre	Nebentätigkeit grds. nur in dem Umfang, wie Vollzeitbeschäftigten erlaubt (1)	Beihilfeanspruch für 3 Jahre je Kind (2)
Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 64 Abs.1 S.1 Nr.2 HBG) **	Betreuung oder Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen	14 Jahre	mit Beurlaubungen und unterhäftiger Teilzeitbeschäftigung nicht mehr als 17 Jahre	Nebentätigkeit grds. maximal in dem Umfang, wie Vollzeitbeschäftigten erlaubt (1)	Beihilfeanspruch für insgesamt 3 Jahre, immer Beihilfe während „Pflegezeit 6 Monate“ je Angehöriger (2)

* „soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen“

** „wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen“

1) keine Nebentätigkeiten, die dem Zweck der Freistellung zuwiderlaufen (§ 64 Abs.2 HBG)

2) die Zeit der Beihilfeberechtigung während einer Elternzeit wird angerechnet. Beihilfeberechtigt, sofern kein Anspruch als berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten oder auf kostenfreie Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 80 Abs.2 HBG)

Teilzeit im Vorbereitungsdienst (§ 63 Abs.2 HBG) Erlass vom 22. Januar 2015	Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, nur zu Beginn eines Hauptsemesters; keine Teilzeit in der Einführungsphase und im Prüfungssemester Halbregelung: Erweiterung auf vier Hauptsemester Zweidrittelregelung: Erweiterung auf drei Hauptsemester	Normaler Beihilfeanspruch
--------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------